

patronfonds | c/o furrerhugi. ag | Schauplatzgasse 39 | CH-3011 Bern

per E-Mail an: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

An die nationalrätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
CH-3003 Bern

Bern, 22. Mai 2023

19.456 Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen / Vernehmlassung zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte

Die SGK-NR hat am 3. Februar 2023 einen Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) verabschiedet, welche im Zuge der oben erwähnten parlamentarischen Initiative erfolgen soll. Mit Ihrem Schreiben vom 17. Februar 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung dieses Geschäfts eingeladen. Dafür danken wir Ihnen herzlich. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorgesehene Gesetzesänderung: wichtiger Schritt zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds

Der Vorentwurf der SGK-NR wird von uns sehr positiv bewertet. Die vorgesehene Revision von Art. 89a Abs. 8 ZGB stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen dar. Die Revision hält klare Leitplanken für die Praxis fest, damit Wohlfahrtsfonds unbürokratisch Ermessensleistungen an ihre Destinatäre in Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe sprechen können, dies unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundsätze (wie Gebote der Angemessenheit und der Gleichbehandlung). Bisher waren die Leistungen von Wohlfahrtsfonds im Wesentlichen streng auf die berufliche Vorsorge im engen Sinn (Alter, Tod, Invalidität) beschränkt und Leistungen bei Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit nur im Falle einer bereits eingetretenen oder drohenden Notlage möglich, was in der Praxis zu vielen Diskussionen und Rechtsunsicherheiten führte.

Dieser grössere Handlungsspielraum ist für die Stiftungsräte enorm wichtig, damit Wohlfahrtsfonds wieder vermehrt ihrer angestammten Aufgabe nachkommen können, Leistungen für ihre Destinatäre zu sprechen. Viele Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügen nämlich nicht über genügend Mittel, ohne erheblichen Vermögensverzehr Gelder in die Pensionskasse einzuschiessen, um beispielsweise eine Erhöhung der Verzinsung der Altersguthaben, der Senkung des technischen Zins- oder des Umwandlungssatzes zu ermöglichen. Wir sind zudem zuversichtlich, dass die geplante Gesetzesänderung dazu beitragen wird, den anhaltenden Rückgang von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen künftig einzudämmen.

Wir begrüssen die Bereitschaft der Kommission, für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen den Art. 89a Abs. 8 ZGB mit einer Ziff. 4 zu ergänzen. Diese erlaubt es Wohlfahrtsfonds, in Zukunft Leistungen in den Präventionsbereichen a) Vorbeugung von Härtefällen, b) Vereinbarkeit von Familie und Beruf, c) Gesundheitsförderung sowie d) Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung zu sprechen. Die

Möglichkeit von Wohlfahrtsfonds, zur Finanzierung anderer Personalfürsorgestiftungen beizutragen (Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4, erstes Lemma, ZGB), entspricht bereits dem bisherigen Recht und Praxis.

Wir begrüssen, dass in Zukunft gemäss Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4, zweites Lemma, ZGB **neu**:

- **Leistungen bei Krankheit, (Invalidität), Unfall und Arbeitslosigkeit** nicht erst in Notlagen, sondern zu deren **Vorbeugung** gesprochen werden dürfen. Insbesondere sind solche Leistungen bei Entlassungen in der Praxis wichtig (wie die Finanzierung von Outplacement-Massnahmen, Umschulungen oder Weiterbildungen), aber auch eine externe Anlaufstelle, an die sich Mitarbeiter mit ihren finanziellen Schwierigkeiten oder belastenden Problemen wenden können, oder die Finanzierung eines Case Managements bei längerdauernden gesundheitlich bedingten Ausfällen.
- Massnahmen zur **Aus- und Weiterbildung**; neben den vorerwähnten Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit fallen hier auch berufliche Umorientierungen oder die Beteiligung an der Ausbildung von Kindern von Mitarbeitenden (z. B. im Tieflohnsegment) darunter.
- Leistungen zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** (wie Leistungen für die familienergänzende Kinderbetreuung, für den Schulunterricht von Kindern, für den Elternurlaub),
- Leistungen **zur Gesundheitsförderung** (wie Finanzierung einer externen Anlaufstelle oder eines Case Management, Leistungen zur Förderung regelmässiger gesundheitlicher Aktivitäten oder gesunder Ernährung oder Impfkampagnen) und
- Leistungen zur **Prävention**. Unseres Erachtens zählt dazu auch ein Zustupf an Krankenkassenprämien, z. B. für Tieflohner.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht der SGK-NR

- Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sind **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** und gemäss Art. 80 BVG steuerbefreit. Entsprechend ist ihre statutarische Zwecksetzung mit Fokus auf die berufliche Vorsorge ausgestaltet. Die Betonung des Nebenzwecks der in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4, zweites Lemma, ZGB erwähnten Leistungen im Bericht darf in der Praxis nicht dazu führen, diese zu vereiteln, namentlich wenn einem Wohlfahrtsfonds aufgrund seiner konkreten finanziellen Verhältnisse und der **Gefahr eines übermässigen Vermögensverzehr**s nur solche Leistungen möglich sind.
- Der Bericht erwähnt, dass ein Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen den Begünstigten keine reglementarischen Ansprüche einräumen kann (S. 7, 3. Absatz a. E. / Ziff. 4, Erläuterungen zu den Bestimmungen des ZGB). Diese Betrachtungsweise ist zu relativieren, kann sie doch nur für Leistungen gelten, die dem FZG unterstellt sind (d. h. für Alter, Tod, Invalidität). Im Sinne der Gleichbehandlung der Destinatäre und der Angemessenheit muss es den Wohlfahrtsfonds künftig möglich sein, für die neu eingeführten Leistungen gemäss Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4, zweites Lemma, ZGB-**Richtlinien oder gar ein Reglement** zu erlassen, ohne dass sie in einen Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen umqualifiziert werden.
- Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird auch klargestellt, dass Wohlfahrtsfonds Leistungen gemäss Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4, zweites Lemma, ZGB erbringen können, **ohne** hierbei Gefahr zu laufen eine **Verpflichtung des Arbeitgebers zu übernehmen, was nicht erlaubt wäre**.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Beispielen aus der Praxis steht Ihnen unsere Expertin Yolanda Müller, Advokatin bei der DUFOUR Advokatur AG (yolanda.mueller@dufo.ch / 061 205 03 03) gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Arbeiten und die Berücksichtigung unserer Anliegen aus der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Daniela Schneeberger
Präsidentin

Claudio Looser
Generalsekretär